

Satzung über die Verwendung des Wappens und des Logos des Landkreises Teltow-Fläming

Aufgrund des § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207), hat der Kreistag in seiner Sitzung am 16.02.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Wappen und Logo

- (1) Der Landkreis führt gemäß der Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming das in Anlage 1 zu dieser Satzung dargestellte Wappen als Hoheitszeichen.
- (2) Der Landkreis führt das in Anlage 2 zu dieser Satzung dargestellte Logo.

§ 2 Abbildung und Verwendung des Wappens und des Logos

- (1) Die Verwendung des Wappens ist dem Landkreis, seinen Organen, Einrichtungen und Eigenbetrieben vorbehalten. Die Abbildung des Wappens zu künstlerischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerschaftlichen Bildung ist jedermann erlaubt. Jede andere Verwendung, insbesondere kommerzieller Art, ist verboten.
- (2) Die Verwendung des Logos durch Dritte ist vorbehaltlich einer schriftlichen Genehmigung durch den Landkreis erlaubt. Voraussetzung für eine Genehmigung ist, dass die Verwendung dem Ansehen des Landkreises dient und auf die Erzielung eines werblichen Effekts durch die Präsentation des Landkreises nach außen gerichtet ist.
- (3) Die Verwendung des Logos zu politischen Zwecken, insbesondere durch politische Parteien und deren Untergliederungen, ist verboten.

§ 3 Genehmigung

- (1) Die Genehmigung ist vor der beabsichtigten Verwendung des Logos beim Landkreis (Pressestelle der Kreisverwaltung) unter Angabe des Verwendungszwecks zu beantragen. Die Genehmigung wird zweck- bzw. produktgebunden erteilt.
- (2) Die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden. Sie ist zu widerrufen, wenn der Inhaber der Genehmigung die ihm durch die Genehmigung eingeräumten Befugnisse überschreitet bzw. die erteilten Auflagen nicht erfüllt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1
(zu § 1 Abs 1)



Anlage 2
(zu § 1 Abs. 2)



LANDKREIS TELTOW-FLÄMING
unverkennbar stark - südlich von Berlin